

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

22tes Stück vom Jahre 1848.

N^o 62) Verordnung,

die bei einzelnen Zweigen der Finanzverwaltung bestehenden Dienstlisten betreffend;
vom 18ten August 1848.

Das unterzeichnete Ministerium hat beschlossen, bei sämtlichen ihm untergebenen Verwaltungs- und Verwaltungszweigen, bei denen die Führung von Dienstlisten Statt findet und zeitlich die Geheimhaltung der letzteren angeordnet war, fernerhin jedem Angestellten die Einsicht der ihn betreffenden Einträge in den gedachten Dienstlisten ohne Unterschied zu gestatten.

In Uebereinstimmung mit den an einzelne Directorialbehörden der Finanzverwaltung bereits ergangenen Anordnungen, wird daher Solches zur Nachsicht für die betroffenen Behörden und Angestellten hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 18ten August 1848.

Finanz-Ministerium.
Georgi.

Wilsen.

N^o 63) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;
vom 28ten August 1848.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1848, in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232 sq. § 14 und 16), ausgemittelt und die betreffenden Stats von dem unterzeichneten Ministerio festgesetzt worden sind, so wird hiermit Folgendes verordnet: